

Gesprächspsychotherapie muss Kassenleistung werden

In einer einstimmig verabschiedeten Resolution haben die Kammerversammlungsglieder der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) die sozialrechtliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Richtlinienverfahren im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gefordert. Das national wie international unbestritten als wirksam und versorgungsrelevant anerkannte Verfahren dürfe den GKV-Versicherten nicht länger vorenthalten werden. Die Kammerversammlung fordert auch die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien im Anerkennungsverfahren selbst.

Sei mehren Jahren läuft nun schon das Anerkennungsverfahren für die Gesprächspsychotherapie. Zuständig ist seit des Inkrafttretens des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes der Unterausschuss „Psychotherapie“ des Gemeinsamen Bundesausschusses Ärzte/Krankenkassen (G-BA). Zu prüfen ist, ob es sich um eine nachweislich wirksame Form von Psychotherapie handelt und Nutzen für die Versorgung der Patienten zu erwarten ist. Sollte die Prüfung dieses Ergebnis zeigen, müsste der G-BA dieses Behandlungsverfahren eigentlich anerkennen. Lange nachdem das Anerkennungsverfahren eröffnet wurde und nachdem die Studienbewertung abgeschlossen ist, sollen nun rückwirkend neue und noch nicht bekannte Bewertungskriterien für das Anerkennungsverfahren in Kraft treten. Das jedenfalls ist die Auffassung des Unterausschusses Psychotherapie und seines Vorsitzenden. „Damit“ - so Prof. Dr. Schwartz,

| | |
|--|--|
| Dr. phil. Lothar Wittmann , Präsident | Dipl.-Psych., Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut |
| Gertrud Corman-Bergau , Vizepräsidentin | Dipl.-Psych., Psychologische Psychotherapeutin |
| Bertke Reiffen-Züger | Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin |
| Werner Köthke | Dipl.-Psych., Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut |
| Prof. Dr. phil. Hans-Joachim Schwartz | Dipl.-Psych., Psychologischer Psychotherapeut |

Mitglied des Vorstandes der PKN - „würden aus unserer Sicht rechtsstaatliche Prinzipien bei Anerkennung der Gesprächspsychotherapie verletzt werden.“ Nach Informationen der PKN hat der Vorsitzende der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, Dr. Köhler, schon vor Abschluss des Bewertungsprozesses und vor Festlegung der neuen Bewertungskriterien mitgeteilt, dass die Gesprächspsychotherapie mangels ausreichender Studien nicht als Richtlinienverfahren anerkannt werden kann. Damit stünde zu befürchten, dass die noch festzulegenden neuen Kriterien einem gewollten Ergebnis genügen sollen. „Das werden wir nicht akzeptieren. Wir fordern, dass uneingeschränkt die zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Bewertungskriterien maßgeblich sind“ so Schwartz.

Im Zuge der Auseinandersetzung ist es auch im Gemeinsamen Bundesausschuss zum Eklat gekommen: Prof. Dr. Jochen Eckert, anerkannter Psychologischer Psychotherapeut und Mitglied der Arbeitsgruppe/Themengruppe „Gesprächspsychotherapie“, hat unter Protest seine Mitarbeit als Sachverständiger beendet. Die Arbeitsgruppe war von dem Unterausschuss „Psychotherapie“ des G-BA eingerichtet worden. „Wir bedauern diesen Schritt sehr, respektieren und verstehen jedoch die Gründe des Rücktritts von Herrn Prof. Eckert“ so Schwartz zu dem Rücktritt.

Hannover, den 28. April 2006

V.i.S.d.P.:
Ekkehard Mittelstaedt
Geschäftsführer

Diese Pressemitteilung hat

- 2 Seiten
- 330 Wörter
- 2522 Zeichen (ohne Leerzeichen)
- 2848 Zeichen (mit Leerzeichen)
- 8 Absätze
- 42 Zeilen

Resolution der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der PKN hat am 22.04.06 einstimmig (ohne Enthaltungen) die folgende Resolution verabschiedet:

„Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) hat zur Kenntnis genommen, dass Prof. Dr. Jochen Eckert, der als Psychotherapeut und Psychotherapieforscher weit über die Grenzen seines eigenen psychotherapeutischen Verfahrens hinaus anerkannt ist, seine Mitarbeit als Sachverständiger in der Arbeitsgruppe/Themengruppe Gesprächspsychotherapie unter Protest beendet hat. Diese Arbeitsgruppe war von dem Unterausschuss Psychotherapie des „Gemeinsamen Bundesausschusses Ärzte Krankenkassen“ (G-BA) der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) eingerichtet worden.

Die in einem offenen Schreiben an den Vorsitzenden des G-BA dargelegten Gründe, deren korrekte Darstellung nach unserer Kenntnis von keiner Seite bestritten wird, machen diesen Schritt nachvollziehbar und lassen befürchten, dass über die sozialrechtliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Richtlinienverfahren im Rahmen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht in einem fairen Prozess entschieden wird.

Wir halten es mit Prof. Eckert insbesondere für unzumutbar, dass dieses – mittlerweile seit vielen Jahren betriebene – Anerkennungsverfahren nicht zu den Bedingungen weitergeführt wird, die bei Stellung des letzten Antrags galten, sondern dass in diesem Prozess erst nach Sichtung der Antragsunterlagen diejenigen Kriterien festgelegt werden sollen, die über Anerkennung oder Ablehnung der Gesprächspsychotherapie als Richtlinienverfahren entscheiden.

Wenn während eines laufenden Anerkennungsverfahrens Bedingungen und Kriterien verändert werden, die dem Antragsteller vorher nicht bekannt gewesen sein konnten, so widerspricht dies rechtsstaatlichen Prinzipien und legt den Verdacht nahe, dass diese Kriterien einem gewünschten Ergebnis genügen sollen.

Dass dieser Verdacht nicht ganz unbegründet ist, wird deutlich,

- wenn der Vorsitzende des G-BA-Unterausschusses behauptet, dass für die Aufnahme in die Psychotherapierichtlinien eine neue rechtliche Prozedur infolge der Veränderungen durch das Gesundheitsmodernisierungsgesetz jetzt unmittelbar und mitten in einem begonnenen Verfahren erforderlich sei – obwohl das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) als Aufsichtsorgan das bisher nach den gültigen Richtlinien geführte Verfahren nie beanstandet hat,
- wenn der KBV-Vorsitzende Dr. Köhler bereits vor Abschluss des Bewertungsprozesses und sogar vor Festlegung der neuen Bewertungskriterien feststellt, dass die Gesprächspsychotherapie mangels ausreichender Studien nicht als Richtlinienverfahren anerkannt werde.

Die PKN bekräftigt ihre bereits im August 2002 ohne Gegenstimmen verabschiedete Forderung nach „volle(r) leistungsrechtliche(r) Anerkennung der Gesprächspsychotherapie im Rahmen der Psychotherapie-Richtlinien“ und erneuert die Erwartung, dass dieses national wie international unbestritten als wirksam und versorgungsrelevant anerkannte psychotherapeutische Verfahren im Interesse der Patientinnen und Patienten endlich die ihm zustehende sozialrechtliche Anerkennung erfährt.“